

Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft

**Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft
Anpassung von Entschädigungsleistungen**

Anliegend überlasse ich Ihnen zu Ihrer Unterrichtung die Bekanntmachung über die Anpassung der Altersvorsorgeentschädigung, der Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht und der Aufwandsentschädigung für die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen auf der Grundlage der §§ 6, 12, 55a des Bremischen Abgeordnetengesetzes sowie § 7 des Deputationsgesetzes. Darin sind auch die ab 1. Juli 2020 geltenden Beträge dargestellt.

Die Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 des Bremischen Abgeordnetengesetzes wird nicht angepasst, eine entsprechende Gesetzesänderung befindet sich zzt. in der parlamentarischen Beratung.

Die Bekanntmachung wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Mitteilung des Präsidenten Kenntnis.

Frank Imhoff

Anlage(n):

1. Bekanntmachung

**Bekanntmachung
des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft**

vom

Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft

Auf Grund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Brem.GBl. S. 814) wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommens- und Kostenentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung, die sich zusammensetzt aus dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel, sowie der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln. Die vom Statistischen Landesamt so für den Zeitraum von Juli 2018 bis Juli 2019 ermittelte Maßzahl beträgt 2,55 %.

Die Entschädigung der Abgeordneten nach § 5 Abs. 1 Bremisches Abgeordnetengesetz einschließlich der Minderung des Auszahlungsbetrags der Entschädigung in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen gewährten Zuschüsse nach § 5 Abs. 3 Bremisches Abgeordnetengesetz werden nicht angepasst. Eine entsprechende Gesetzesänderung befindet sich zzt. in der parlamentarischen Beratung. Die Anpassung erstreckt sich daher nur auf die Altersvorsorgeentschädigung nach § 12 Bremisches Abgeordnetengesetz, die Altersentschädigung nach altem Recht nach § 55a Bremisches Abgeordnetengesetz sowie die Aufwandsentschädigung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen nach § 7 Gesetz über die Deputationen.

Demnach betragen ab 1. Juli 2020

- die Altersversorgungsentschädigung gem. § 12 BremAbgG	843,50 Euro
- die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht gem. § 55a Abs. 6 BremAbgG	2.867,85 Euro
- die Aufwandsentschädigung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen gem. § 7 DepG	484,04 Euro

Bremen, den

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft
Frank Imhoff